

REVIDIERTES MEHRWERTSTEUERGESETZ

Änderungen für die Waldwirtschaft

Christian Widauer | Anfang 2018 tritt das revidierte Mehrwertsteuergesetz in Kraft. Ein guter Anlass für Forstbetriebe, ihre mehrwertsteuerliche Situation zu überprüfen.

Am 1. Januar 2018 tritt das revidierte Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer in Kraft (revMWSTG). Gleichzeitig wird der Normalsatz von 8 auf 7,7% reduziert, wodurch auch die meisten Saldo- bzw. Pauschalsteuersätze angepasst werden.

Neu bleibt ein Steuersubjekt eines Gemeinwesens von der Steuerpflicht befreit, solange weniger als 100 000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen für Nichtgemeinwesen stammen (Art. 10 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 12 Abs. 3 revMWSTG). Bis anhin betrug diese Umsatzgrenze 25 000 Franken.

Bisher steuerpflichtige Forstbetriebe, die nach dem Kopfbetriebsmodell organisiert sind, sollten ihre mehrwertsteuerliche Situation überprüfen. Geklärt werden sollte, ob auch künftig eine Mehrwertsteuerpflicht besteht, und wenn nicht, ob eine freiwillige Mehrwertsteuer-Unterstellung aus betriebswirtschaftlicher Sicht fortan vorteilhaft ist.

Für Forstbetriebe, die eine Gesamtrechnung führen (Einzelbetriebe, Zweckverbände u.Ä.), dürfte weiterhin in den meisten Fällen ein Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht, das heisst eine freiwillige Mehrwertsteuer-Unterstellung gestützt auf Art. 11 revMWSTG aus Gründen der Wettbewerbsneutralität von Vorteil sein. Nur eine Eintragung im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen legitimiert eine Überwälzung der bei allen Forstbetrieben in unterschiedlichem Mass anfallenden Vorsteuern. Bei sämtlichen Beurteilungen nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass ein Unternehmen, das von der Steuerpflicht befreit ist, keine Mehrwertsteuer überwälzen kann und deshalb denselben mehrwertsteuerlichen Status hat wie ein Konsument: Es trägt die Steuer selber, was als Wettbewerbsnachteil zu werten ist. Eine Mehrwertsteuerpflicht eines Unternehmens kann vor diesem Hintergrund grundsätzlich positiv gewertet werden, denn die Mehrwertsteuer zielt auf eine Besteuerung des Endverbrauchs im Inland und nicht der Unternehmen.

Die im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse der Forstwirtschaft, die nach

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 26 revMWSTG von der Steuer ausgenommen sind, können nach wie vor freiwillig versteuert werden (Option nach Art. 22 Abs. 1 revMWSTG), entweder durch offenen Ausweis der Steuer oder neu durch Deklaration in der Abrechnung. Eine unterschiedliche Handhabung der Lieferungen an Mehrwertsteuerpflichtige (Option) und Nichtpflichtige (keine Option) ist dabei möglich.

Neu von der Steuer ausgenommen ist das Zurverfügungstellen von Personal durch Gemeinwesen an andere Gemeinwesen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 bis MWSTG). Beispiel: Ein Forstbetrieb stellt dem Bauamt einer

Gemeinde einen Forstwart zur Verfügung und rechnet den reinen Personalaufwand ab. Dagegen liegt ein steuerbarer Leistungsaustausch vor, wenn ein Forstbetrieb für andere Gemeinwesen Aufträge ausführt. Diese neue Ausnahmeregelung kommt somit eher in Ausnahmefällen zur Anwendung; bei Unsicherheiten empfiehlt es sich, eine konkrete Rechtsauskunft bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzuholen.

Sollten sich aufgrund der noch nicht veröffentlichten revidierten Mehrwertsteuerverordnung Änderungen ergeben, wird darüber in einer späteren Ausgabe von «WALD und HOLZ» informiert. Fragen und Hinweise aus der Forstpraxis nehmen wir gerne entgegen!

Weitere Infos

Christian Widauer, Widauer & Partner,
5107 Schinznach-Dorf, 056 443 40 50,
widauer@bluwin.ch

----- FOTO DES MONATS -----

Das Foto des Monats stammt diesmal von H. Monhart, 8467 Truttikon. «Es ist immer wieder schön, so ein Prachtexemplar zu sehen!», schreibt er dazu.



Haben Sie aussergewöhnliche Fotos vom Wald, von der Arbeit im Wald, von Holzprodukten oder von Ereignissen rund um die Waldwirtschaft? Dann schicken Sie uns diese zu (Redaktion «WALD und HOLZ», walter.tschannen@waldschweiz.ch). Den Einsendern, deren Aufnahme hier erscheint, winken als Prämie wahlweise entweder Fr. 50.–, oder aber sie bekommen «WALD und HOLZ» ein Jahr lang gratis (Normal-Abopreis Fr. 98.–)